



recycling · entsorgung
abwasser · luzern

REAL

Reusseggstrasse 19
6020 Emmenbrücke

T 041 429 12 12

info@real-luzern.ch
www.real-luzern.ch

Abfallreglement

des

Gemeindeverbands

Recycling Entsorgung

Abwasser Luzern

(REAL)

vom 01. Januar 2012

(Stand am 21.11.2017)

Version	Datum	Sachbearbeitung	Bemerkungen	Freigabe
100	18.10.2011	Dr. Mark Kurmann Martin Zumstein Richard Furrer Patrick Nanzer		DV
200	18.02.2013	Martin Zumstein Richard Furrer	Layoutanpassung Inhaltsverzeichnis	GL
201	28.08.2013	Richard Furrer	Ergänzung Art. 6	
203	07.09.2013	Martin Zumstein/ Mark Kurmann	Ergänzung Art.14	
212	13.09.2013	Martin Zumstein, In- put STIL	Art. 5 Abs. 8	
213	24.09.2013	Martin Zumstein, Diskussion Vor- stand	Art. 5 Abs. 8 ge- strichen, Art. 7 Abs. 2 ergänzt	VS
300	05.11.2013	Martin Zumstein	Beschluss DV und Publikation	DV
300	04.08.2014	Sabine Maritz	Layoutanpassung	
301	09.06.2017	Daniele Vergari	Anpassung Art. 21 Ziff. 3	GL
400	21.11.2017	Daniele Vergari		DV

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
Art. 2 Begriffe	1
Art. 3 Aufgaben von REAL	2
Art. 4 Aufgaben der Verbandsgemeinden	3
Art. 5 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle zur sachgemässen Entsorgung	3
Art. 6 Kontrollbefugnisse, Strafbestimmungen	4
2. Kehrachtsammlung	4
Art. 7 Grundsätze der Kehrachtsammlung	4
Art. 8 Sammelrouten, Sammelturnus, Sammeltage, Sammelpunkte	5
3. Separatsammlungen	5
Art. 9 Separatabfahren	5
Art. 10 Separatsammlungen auf Sammelstellen	5
4. Gebühren	6
A. Grundsatz	6
Art. 11 Grundsatz	6
B. Verursachergebühren	6
Art. 12 Grundsätze	6
Art. 13 Sack- und Sperrgutgebühr	6
Art. 14 Gewichtsgebühr	7
Art. 15 Gebühr für Separatabfälle	7
C. Grundgebühr	8
Art. 16 Grundsatz	8
Art. 17 Gemeindebeitrag	8
Art. 18 Grundgebühr	8
Art. 19 Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr	8

D. Verfahren, Rechtsschutz	9
Art. 20 Rechnungsstellung, Fälligkeit	9
Art. 21 Verfügungen, Rechtsschutz	9
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 22 Übergangsbestimmung für die Gemeinden mit teilweise kommunaler Abfallsammlung	9
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 24 In-Kraft-Treten	10

Abfallreglement

vom 01. Januar 2012

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL),

gestützt auf §§ 23 und 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EG USG) in Verbindung mit §§ 44 und 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG) und auf Art. 19 Ziff. 2 lit. a der Statuten des Gemeindeverbandes Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die kundenfreundliche, ökologische und wirtschaftliche Abfallbewirtschaftung auf dem Verbandsgebiet, insbesondere:
 - a. die Sammlung, den Transport und die Verwertung des Abfalls im Verbandsgebiet,
 - b. die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallbewirtschaftung.
- ² Das Reglement gilt für REAL, für die Verbandsgemeinden und für die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Begriffe

In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

- a. Siedlungsabfälle sind die aus den Haushalten stammenden Abfälle (einschliesslich Wertstoffe) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Diesen gleichgestellt sind in der Zusammensetzung ähnliche Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben.
- b. Kehricht ist brennbarer Siedlungsabfall, dessen Bestandteile nicht verwertet werden können.
- c. Sperrgut ist Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- d. Separatabfall ist Abfall, der ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt wird.

- e. Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen. Sie können als Siedlungsabfälle oder als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c des Umweltschutzgesetzes (USG) anfallen.
- f. Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen).
- g. Sammelstelle ist ein Ort, wo bestimmte, vom Kanton, von REAL oder von der Standortgemeinde bezeichnete Materialien getrennt gesammelt werden. Man unterscheidet:
 - unbediente, dezentrale Sammelstellen (Sammelcontainer usw.);
 - bediente, zentrale Sammelstelle (Ökihof);
- h. Sammelpunkt ist ein für die Bereitstellung zum Abtransport der Abfälle bezeichneter Ort.

Art. 3 Aufgaben von REAL

- ¹ REAL erfüllt alle Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung, soweit diese nicht dem Kanton oder dem Bund vorbehalten bzw. den Verbandsgemeinden übertragen sind.
- ² REAL hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festsetzung des Angebots und der Gebühren;
 - b. Führen einer transparenten Abfallrechnung;
 - c. Sammlung und Transport der Abfälle;
 - d. Entsorgung und Verwertung der Abfälle;
 - e. Erlass der Abfallverordnung und der Bestimmungen für die Annahme von Abfällen auf den Anlagen von REAL durch den Vorstand;
 - f. Bereitstellung der Infrastruktur der Sammelstellen;
 - g. Öffentlichkeitsarbeit inkl. Information der Bevölkerung;
 - h. Abfallberatung;
 - i. Massnahmen zur Vermeidung der vorschriftswidrigen Bereitstellung von Abfällen für Abfallsammlungen im Holsystem.
- ³ REAL kann die Ausführung von Aufgaben an Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen.

Art. 4 Aufgaben der Verbandsgemeinden

- ¹ Die Verbandsgemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots in der Abfallbewirtschaftung;
 - b. Bestellung von Mehrleistungen in der Abfallbewirtschaftung;
 - c. Festlegung und Erhebung der Grundgebühr;
 - d. Massnahmen zur Gewährleistung der Sauberkeit in der Gemeinde (Leerung öffentlicher Abfalleimer, Massnahmen gegen Littering, Massnahmen zur Vermeidung von unsachgemäss entsorgtem Abfall, soweit nicht REAL gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. i dafür zuständig ist, usw.).

Art. 5 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle zur sachgemässen Entsorgung

- ¹ Abfälle sind getrennt zu sammeln. Sie müssen der dafür bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.
- ² Die Inhaberinnen und Inhaber haben ihren Abfall vorschriftsgemäss, d.h. zur vorgeschriebenen Zeit, auf die vorgeschriebene Art¹ und am vorgeschriebenen Sammelpunkt bereit zu stellen oder im vorgeschriebenen, zentralen Containersystem¹ oder in einer der Sammelstellen zu entsorgen.
- ³ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten, sofern dies nicht in der durch dieses Reglement vorgesehenen Weise geschieht.
- ⁴ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Aus dem Haushalt stammende Abfälle und sperrige Gegenstände dürfen nicht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden.
- ⁵ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in den Sommermonaten, wenn dadurch keine übermässigen Emissionen entstehen.
- ⁶ Abfälle dürfen auch nicht zerkleinert in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ⁷ Abfälle, die von REAL und von den Verbandsgemeinden nicht entsorgt werden, müssen von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten fachgerecht entsorgt werden.

Art. 6 Kontrollbefugnisse, Strafbestimmungen

- ¹ Die zuständigen Organe des REAL oder der Verbandsgemeinden haben die Inhaberin oder den Inhaber von rechtswidrig entsorgtem Abfall zu identifizieren. Sie können zu diesem Zweck Gebinde öffnen und den Abfall untersuchen.
- ² Bei Widerhandlungen¹ gegen Art. 5 haben die Verursacher¹ der Verbandsgemeinde oder REAL eine Gebühr wegen unsachgemässer Entsorgung zu entrichten. Diese besteht aus:
- a. einem Pauschalbetrag zur anteilmässigen Deckung des allgemeinen Kontrollaufwands;
 - b. einem variablen Betrag in der Höhe des Mehraufwands, der durch die unsachgemässe Entsorgung tatsächlich entstanden ist;
 - c. der nicht entrichteten Kehrrechtgebühr.

Der Vorstand regelt das Weitere.

- ³ Widerhandlungen gegen Art. 5 können überdies bei der zuständigen Strafbehörde angezeigt und im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976ⁱ mit Busse bestraft werden. ¹

2. Kehrrechtsammlung

Art. 7 Grundsätze der Kehrrechtsammlung

- ¹ REAL gewährleistet die Kehrrechtsammlung in den Verbandsgemeinden. Diese ist so auszugestalten,
- a. dass die gesamte Bevölkerung im Verbandsgebiet unter vergleichbaren Bedingungen mit den gleichen Dienstleistungen bedient wird;
 - b. dass die Kehrrechtsammlung wirtschaftlich und zweckmässig organisiert ist.
- ² REAL legt den Standard für die Sammelrouten, den Sammelturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte (inkl. Standorte und Perimeter für zentrale Containersysteme)¹ nach Rücksprache mit den Verbandsgemeinden fest.
- ³ Die Verbandsgemeinden können bei REAL Mehrleistungen bestellen.

ⁱ SRL 300

Art. 8 Sammelrouten, Sammeltturnus, Sammeltage, Sammelpunkte

- ¹ Grundsätzlich decken die Sammelrouten und die zentralen Containersysteme¹ das gesamte Verbandsgebiet ab.
- ² Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammeltturnus.
- ³ Der Vorstand regelt in Anwendung von Art. 7 die Abweichungen von den Grundsätzen von Abs. 1 und 2 in der Abfallverordnung.

3. Separatsammlungen

Art. 9 Separatabfahren

- ¹ REAL führt für die in der Verordnung bezeichneten Abfallfraktionen Sammlungen im Holsystem durch.
- ² REAL legt den Standard für die Sammelrouten, den Sammeltturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte nach Rücksprache mit den Verbandsgemeinden fest. Die Verbandsgemeinden können bei REAL Mehrleistungen bestellen.
- ³ Die Verbandsgemeinden können für die Entsorgung von Separatabfällen weitere Dienstleistungen erbringen.

Art. 10 Separatsammlungen auf Sammelstellen

- ¹ Die Verbandsgemeinden bauen und unterhalten unbediente, dezentrale Sammelstellen.
- ² REAL
 - a. bestimmt die Anzahl der unbedienten, dezentralen Sammelstellen pro Gemeinde;
 - b. rüstet die unbedienten, dezentralen Sammelstellen aus;
 - c. baut, betreibt, unterhält und finanziert die bedienten, zentralen Sammelstellen;
 - d. bezeichnet die zu sammelnden Abfälle in der Abfallverordnung.

4. Gebühren

A. Grundsatz

Art. 11 Grundsatz

- ¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung werden Verursachergebühren (Art. 12 ff.) und Grundgebühren erhoben.
- ² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
- ³ Der Vorstand legt die Höhe der Verursachergebühren in einer Verordnung fest.

B. Verursachergebühren

Art. 12 Grundsätze

- ¹ REAL erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallsammlung und -entsorgung Sack- und Sperrgutgebühren, Gewichtsgebühren und Gebühren für Separatabfälle.
- ² Haushaltungen können wahlweise Sack- und Sperrgutgebühren oder Gewichtsgebühren entrichten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bestimmt das Gebührensystem für die ganze Liegenschaft.
- ³ Gewerbe- und Industriebetriebe entrichten grundsätzlich Gewichtsgebühren. REAL kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Wird eine Liegenschaft gemischt genutzt, können die Verursachergebühren für Haushaltungen nach Absatz 2 und für Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss Absatz 3 entrichtet werden.

Art. 13 Sack- und Sperrgutgebühr

- ¹ Die Sackgebühren werden aufgrund des Volumens des abgelieferten Kehrichts festgelegt.
- ² Die Sperrgutgebühren werden aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.
- ³ Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrichts. Die Gebühren werden durch den Kauf des Gebührensacks bzw. der Gebührenmarke bezahlt.

Art. 14 Gewichtsgebühr

- ¹ Die Gewichtscontainergebühr¹ besteht aus zwei Elementen:
- a. Mengengebühr: Sie wird aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt;
 - b. Andockgebühr/Leerungsgebühr für Gewichtscontainer: Sie ist für jede Leerung zu entrichten und wird aufgrund der Grösse des Gewichtscontainers festgelegt.
- ² Jeder Gewichtscontainer muss mit einem Datenträger (Chip) von REAL versehen sein. Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen der Datenträger (Chip) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingetragen ist. REAL stellt die Gebühren in Rechnung.
- ³ Die Gebühr für zentrale Containersysteme besteht aus zwei Elementen:
- ¹
 - a. Gewichtsgebühr: Sie wird aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt;¹
 - b. Kartengebühr für zentrale Container: Sie ermöglicht die Benutzung des zentralen Containersystems und die Verrechnung der Gewichtsgebühr.¹
- ⁴ Die Inhaber von Abfällen in einem definierten Perimeter um ein zentrales Containersystem haben ihren Kehricht dort zu entsorgen. Sie erhalten gegen Kartengebühr die Chip-Karten, die ihnen die Benutzung des Containersystems erlaubt.¹

Art. 15 Gebühr für Separatabfälle

- ¹ Die Kosten der Verwertung der an den zentralen, bedienten Sammelstellen abgelieferten Separatabfälle werden durch die Gebühr für Separatabfälle gedeckt.
- ² Der Vorstand:
- a. bezeichnet die gebührenpflichtigen Stoffe und legt die Gebührenhöhe fest;
 - b. bezeichnet die Stoffe, die ohne zusätzliche Gebühr entgegengenommen werden.
- ³ Gebührenpflichtig ist die Person, die der Sammelstelle die Separatabfälle abliefert. Die Gebühren sind dem Personal bei der Ablieferung der Stoffe in bar zu bezahlen.

C. Grundgebühr

Art. 16 Grundsatz

Die Differenz zwischen den Kosten und den Erträgen der Abfallbewirtschaftung wird durch die Grundgebühr gedeckt. Diese wird zweistufig festgelegt: REAL berechnet den Gemeindebeitrag (Art. 17) und die Verbandsgemeinde die Grundgebühr (Art. 18 f.).

Art. 17 Gemeindebeitrag

REAL erhebt von den Verbandsgemeinden den Gemeindebeitrag. Er wird wie folgt berechnet:

- a. Die Kosten von REAL für die bestellten Mehrleistungen (Art. 4 Abs. 1 lit. b Abfallreglement) werden der bestellenden Gemeinde direkt in Rechnung gestellt.
- b. Die übrigen Kosten von REAL für die Abfallbewirtschaftung, minus die daraus erzielten Erträge, werden unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt.

Art. 18 Grundgebühr

- ¹ Die Verbandsgemeinde erhebt die Grundgebühr. Gebührenpflichtig ist die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Gebührenpflicht besteht für ein volles Rechnungsjahr.
- ² Die Grundgebühr deckt:
 - a. den von REAL in Rechnung gestellten Gemeindebeitrag;
 - b. die übrigen Kosten der Verbandsgemeinde für die Abfallbewirtschaftung, abzüglich allfälliger Erträge.

Art. 19 Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr wird aufgrund folgender, gleich gewichteter Bemessungsgrundlagen berechnet:
 - Wohneinheiten (Miete, Stockwerkeigentum, Einfamilienhaus usw.);
 - Arbeitsstätten (Landwirtschafts-, Dienstleistungs-, Industrie-, und Gewerbebetrieb).
- ² Jede Verbandsgemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass für ihr Gemeindegebiet regeln:
 - a. abweichende Bemessungsgrundlagen und Gewichtungen für die Erhebung der individuellen Grundgebühr;

b. die Voraussetzungen für den Gebührenerlass.

³ Zuständig ist der Gemeinderat, sofern die Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich ein anderes Organ bezeichnet.

D. Verfahren, Rechtsschutz

Art. 20 Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹ Folgende Gebühren werden den Pflichtigen in Rechnung gestellt:

a. durch REAL: Gewichtsgebühr;

b. durch die Verbandsgemeinde: Grundgebühr.

² Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.

³ Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von höchstens Fr. 50.00 erhoben. Der Vorstand legt die Mahngebühr in der Abfallverordnung fest.

Art. 21 Verfügungen, Rechtsschutz

¹ Die Verbandsgemeinden oder die Geschäftsleitung von REAL erlassen einen Veranlagungsentscheid,

a. wenn eine Gebührenrechnung bestritten wird,

b. vor der Anhebung einer Betreibung.

² Die Geschäftsleitung von REAL erlässt einen anderen hoheitlichen Entscheid, wenn eine gestützt auf dieses Reglement oder auf übergeordnetes Recht erlassene Anordnung nicht befolgt wird.

³ Gegen Entscheide über Verursacher- sowie Grundgebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Bei allen anderen hoheitlichen Entscheiden der Geschäftsleitung richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 48 EG USG).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmung für die Gemeinden mit teilweise kommunaler Abfallsammlung

¹ Das Reglement gilt nicht für die kommunal durchgeführten Teile der Abfallsammlung.

- ² REAL kann mit Gemeinden mit teilweise kommunaler Abfallsammlung eine weiter gehende Geltung des Reglements vereinbaren.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 1. Januar 2010 wird aufgehoben.

Art. 24 In-Kraft-Treten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats am 1. Januar 2012 in Kraft.
- ² Es findet auf die einzelnen Verbandsgemeinden Anwendung, sobald diese REAL die Abfallbewirtschaftung übertragen haben.
- ³ Es ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ Teilrevision des Abfallreglements vom 21. November 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018;